

BGer 1B 131/2012 vom 11. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_131_2012

FR: TF 1B 131/2012 du 11 mai 2012

IT: TF 1B 131/2012 del 11 maggio 2012

Regeste

Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten, kantonal letztinstanzlichen Zwischenentscheid über den Ausstand von Mitgliedern der I. Strafkammer des Obergerichts in einem strafrechtlichen Berufungsverfahren (Art. 92 BGG). Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 ff. BGG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Beschuldigter gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Ob diese Garantien verletzt sind, prüft das Bundesgericht frei. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 137 I 227 E. 2.1 S. 229 mit Hinweisen). Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedlichste Umstände und Gegebenheiten erweckt werden. Dazu können nach der Rechtsprechung insbesondere vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen eines Richters zählen, die den Schluss zulassen, dass sich dieser bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat (BGE 137 I 227 E. 2.1 S. 229 mit Hinweisen). Der Ausstand von Richtern steht indessen nicht in der freien Disposition der Parteien. Es geht immer auch um das öffentliche Interesse an der verfassungskonformen Zusammensetzung des Gerichts. Der Ausstand im

Einzelfall ist im Lichte des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter zu prüfen. Er muss die Ausnahme bleiben, damit die regelhafte Zuständigkeitsordnung der Gerichte nicht illusorisch und die Garantie des verfassungsmässigen Richters nicht von dieser Seite her ausgehöhlt wird (BGE 116 Ia 32 E. 3b/bb S. 40; 115 Ia 172 E. 4 S. 176; 112 Ia 290 E. 3a S. 293 und E. 5e S. 303 f.; Urteil des Bundesgerichts 4A_147/2008 vom 26. Mai 2008 E. 2.2; REGINA KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, 2001, S. 87).

E. 2.2

Das Obergericht verneinte den Anschein der Befangenheit der betroffenen Mitglieder der I. Strafkammer aus folgenden Gründen:

E. 2.2.1

§ 167 Abs. 1 des kantonalen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 verpflichtete die Gerichte, alle Eingaben und Akten in der Reihenfolge ihres Eingangs in ein Aktenverzeichnis einzutragen. Diese Aktenführungspflicht sei das Gegenstück zum Akteneinsichts- und Beweisführungsrecht der Parteien. Das Schreiben von Obergerichter Marti vom 29. Juni 2010, das zu dessen Ausstand im Berufungsverfahren führte (vgl. BGE 137 I 227 E. 22 S. 230), der entsprechende Beschluss des Gesamtobergerichts vom 3. November 2010 (vgl. BGE 137 I 227 lit. A S. 228) und das Urteil des Bundesgerichts 1B_407/2010 vom 4. Mai 2011 (= BGE 137 I 227) seien in die Berufungsakten aufgenommen worden, weil es sich nicht um Akten eines anderen Verfahrens handle, sondern um Bestandteile dieses Berufungsverfahrens. Die I. Strafkammer sei lediglich ihrer Pflicht nachgekommen, alle Dokumente, die zur Sache gehörten, zu den Akten zu legen, ohne dadurch die am Berufungsverfahren mitwirkenden Gerichtspersonen beeinflussen zu wollen.

E. 2.2.2

Eine Beeinflussung des Spruchkörpers durch das Schreiben von Obergerichter Marti vom 29. Juni 2010 sei sodann nicht ersichtlich. Auch wenn es sich dabei um die Meinung des Kammerpräsidenten handle, fühlten sich die anderen Mitglieder der Kammer daran nicht gebunden. Das Bundesgericht habe die Kritik des Beschwerdeführers bereits in BGE 137 I 227 E. 2.3-2.5 entkräftet, und es lägen auch im vorliegenden Verfahren keine Hinweise vor, dass die im Berufungsverfahren mitwirkenden Gerichtspersonen sich nicht eine eigene, unabhängige Meinung bilden würden.

E. 2.2.3

Auch der Umstand, dass Obergerichter Bollinger im Rahmen des bundesgerichtlichen Verfahrens, welches zum BGE 137 I 227 führte, den Standpunkt der I. Strafkammer des Obergerichts vertreten habe, liessen diesen nicht als befangen erscheinen. Es sei in diesem Verfahren lediglich um die Ausstandsfragen gegangen, nicht jedoch um die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage im Schreiben von Obergerichter Marti vom 29. Juni 2010. Die anderen Mitglieder der I. Strafkammer hätten sich zu den im genannten Schreiben angesprochenen materiellen Fragen nicht geäussert und sich dazu auch noch nicht festgelegt. Sie seien nach den Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers verpflichtet gewesen, am Ablehnungsverfahren teilzunehmen. Daraus ergebe sich kein Anschein der Befangenheit im Berufungsverfahren.

E. 2.2.4

Schliesslich gehe der Beschwerdeführer auch von der falschen Annahme aus, dass die beiden beisitzenden Gerichtspersonen (Oberrichter Volken und Brenn) von den Oberrichtern Marti oder Bollinger eingesetzt worden seien. Das System für die Besetzung des Spruchkörpers sei bereits im bundesgerichtlichen Verfahren 1B_407/2010 detailliert beschrieben und vom Bundesgericht unter den Gesichtspunkt der Befangenheit akzeptiert worden (BGE 137 I 227 E. 2.5 S. 231). An diesem Auswahlssystem habe sich nichts geändert, weshalb auch kein Anschein der Befangenheit der ausgewählten Gerichtspersonen vorliege.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer stützt sich im vorliegenden bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren im Wesentlichen auf dieselben Argumente, die er dem Obergericht vorgetragen hat. Diese sind indessen nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit der abgelehnten Gerichtspersonen oder einen Verstoß gegen den Anspruch auf ein faires Verfahren zu begründen. Die Auseinandersetzung, welche zu BGE 137 I 227 führte, betrifft das hängige Berufungsverfahren, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die daran mitwirkenden Richter an die frühere Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch den nunmehr in Ausstand getretenen Oberrichter Marti gebunden fühlen sollten. Die vom Beschwerdeführer verlangte separate Archivierung der Akten betreffend die Ausstandsfrage erscheint unter den vorliegenden Umständen jedenfalls nicht geboten. Auch liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Mitglieder der I. Strafkammer, die sich im ersten Ausstandsverfahren gegen sie im bundesgerichtlichen Verfahren ausführlich zur Ausstandsfrage äusserten, deswegen im Berufungsverfahren befangen sein sollten. Sie waren berechtigt, zur damaligen Beschwerde Stellung zu nehmen und haben sich dabei auf die Ausstandsfrage beschränkt. Daraus kann nicht abgeleitet werden, es bestehe der Anschein der Befangenheit in Bezug auf die materielle Beurteilung der Berufung. Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen seine bereits im bundesgerichtlichen Verfahren 1B_407/2010 erhobene Kritik erneuert, kann diesbezüglich mit der Vorinstanz auf die Ausführungen in BGE 137 I 227 verwiesen werden. Die Erörterungen des Beschwerdeführers führen in Bezug auf die vorliegende Streitsache zu keiner anderen Beurteilung.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.